

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen sowie zur Verbesserung der Infrastruktur von Fischereihäfen

Erl. d. ML vom TT.MM.2015 – 102-65371-25
- VORIS 79300 -

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den VV/VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) Zuwendungen für

- a) die Verbesserung der Verarbeitung von Fischereierzeugnissen,
- b) die Verbesserung der Vermarktung von Fischereierzeugnissen,
- c) die Durchführung von Marktstudien oder Kommunikations- und Absatzförderungskampagnen sowie für Vorhaben mit Beiträgen zur Rückverfolgbarkeit,
- d) die Verbesserung der Infrastruktur von Fischereihäfen.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen

- des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes",
- der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.05.2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF, ABl. EU Nr. L149 S. 1),
- der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über gemeinsame Bestimmungen für die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds, ABl. EU Nr. L 347 S. 320),
- der von der Kommission erlassenen delegierten Verordnungen,
- der Durchführungsverordnungen zur Verordnung über den EMFF und die ESI-Fonds,
- der Maßgaben des operationellen Programms „EMFF – Operationelles Programm für Deutschland“,
- sowie des Handbuchs zur Förderung durch das Operationelle Programm des EMFF in Niedersachsen

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.3 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden folgende Vorhaben

2.1.1 Investitionen in die Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen, die

- a) zu Energieeinsparungen beitragen oder die Umweltbelastung verringern,
- b) die Sicherheit, Hygiene, Gesundheit und Arbeitsbedingungen verbessern,
- c) die Verarbeitung von Fängen aus kommerziell genutzten Beständen fördern, die nicht für den menschlichen Verzehr nutzbar sind,
- d) der Verarbeitung von Nebenerzeugnissen dienen, die bei der Hauptverarbeitung anfallen,
- e) der Verarbeitung von ökologisch/biologischen Aquakulturerzeugnissen gemäß den Artikeln 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 dienen
- f) zu neuen oder verbesserten Erzeugnissen, Verfahren oder Systemen der Verwaltung oder Organisation führen.

- 2.1.2 Vermarktungsmaßnahmen, die
- a) zur Erschließung neuer Märkte und zur Verbesserung der Bedingungen für das Inverkehrbringen von Fisch- und Aquakulturerzeugnissen beitragen,
 - b) nachhaltige Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse oder umweltfreundliche Verarbeitungsmethoden zertifizieren oder ihre Verbreitung erhöhen,
 - c) die Aufmachung oder Verpackung der Erzeugnisse verbessern.
- 2.1.3 Weitere Vermarktungsmaßnahmen
- a) zur Erhöhung der Transparenz der Erzeugnisse und Märkte,
 - b) zur Verbesserung der Rückverfolgbarkeit von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen,
 - c) zur Organisation regionaler, nationaler oder transnationaler Kommunikations- und Absatzförderungskampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit hinsichtlich nachhaltiger Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse,
 - d) zur Durchführung von Marktstudien.
- 2.1.4 Investitionen in Fischereihäfen oder Anlandestellen, die
- a) mit einer Verbesserung der Infrastruktur dieser Einrichtungen einhergehen und zur Steigerung der Qualität, Kontrolle oder Rückverfolgbarkeit der angelandeten Erzeugnisse, zur Erhöhung der Energieeffizienz als Beitrag zum Umweltschutz, zur Verbesserung der Sicherheit oder der Arbeitsbedingungen beitragen, oder die Investitionen in Anlagen für die Sammlung von Abfall und Meeresmüll darstellen,
 - b) zur Erfüllung der gemeinschaftsrechtlichen Anlande verpflichtet sämtlicher Fänge oder zur Aufwertung vernachlässigter Fangbestandteile beitragen.

2.2

Nicht gefördert werden:

- a) Betriebskosten der Begünstigten (Personal, Material, Fahrzeuge usw.),
- b) Wohnbauten nebst Zubehör,
- c) Umsatzsteuer soweit sie als Vorsteuer abziehbar ist,
- d) Kreditbeschaffungskosten, Zinsen, Steuern, Abschreibungen, Pachten, Erbbauzinsen und Grunderwerbssteuer, Maklerprovisionen, Anliegerbeiträge, Versicherungsbeiträge, nicht in Anspruch genommene Rabatte und Skonti, Erwerb von Produktions- und Lieferrechten sowie von Geschäftsanteilen, Verwaltungsgebühren für Genehmigungen und Erlaubnisse,
- e) Baunebenkosten und Kosten für technische und finanzielle Beratung, die 12 % der förderungsfähigen Ausgaben des Vorhabens überschreiten,
- f) Eigenleistungen, Leasingkosten, Ersatzbeschaffungen, Reparaturen,
- g) Ausgaben für Ankäufe von Kapazitäten, deren Errichtung bereits mit öffentlichen Mitteln, die der Strukturförderung dienen, gefördert worden sind,
- h) Ausgaben für Landkäufe oder den Erwerb von Grundstücken,
- i) eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
- j) Ausgaben für den Kauf gebrauchter Materialien und Geräte,
- k) Ausgaben für die Anschaffung von Kraftfahrzeugen, Büroeinrichtungen, Büromaschinen und -geräten, Einrichtungsgegenständen und Aufenthaltsräumen,
- l) Ausgaben für Maßnahmen, die bereits mit Zuwendungen für absatz- und qualitätsfördernde Maßnahmen in der niedersächsischen Land- und Ernährungswirtschaft gefördert worden sind,
- m) Ausgaben für den Bau neuer Häfen, neuer Anlandestellen oder neuer Auktionshallen,
- n) Ausgaben für Anlagen für die Verarbeitung an Bord von Fischereifahrzeugen,
- o) Ausgaben für rechtlich gebotene Maßnahmen,
- p) Ausgaben für den Kauf von Patenten, Lizenzen oder Marken,
- q) Investitionen auf der Einzelhandelsstufe, soweit es sich nicht um Direktvermarktung eigener Erzeugnisse handelt,
- r) Neuanlagen, wenn dem Aus- und Umbau vorhandener Anlagen oder dem Ankauf von für das Vorhaben geeigneter Gebäude, die vor ihrem Ankauf einem anderen Zweck

dienten oder nicht zum gleichen Zweck gefördert wurden, wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger sind:

- a) Für Maßnahmen nach Nummer 1.1 a) und b):
Unternehmen der Be- und Verarbeitung fischwirtschaftlicher Erzeugnisse, Unternehmen des Handels oder Direktvermarkter entsprechender Erzeugnisse sowie Erzeugerzusammenschlüsse für Fischereierzeugnisse.
Die Betriebsstätte muss sich in Niedersachsen befinden.
Die Antragsteller müssen das Merkmal eines „KMU“ im Sinne des Artikels 2 Nr. 28 der o.g. ESI-Verordnung erfüllen.
- b) Für Maßnahmen nach Nummer 1.1 c):
Neben den Antragstellern nach Buchstabe a) geeignete Verbände des Fischhandels, der Fischverarbeitung und -vermarktung sowie Fischereiverbände.
- c) Für Maßnahmen nach Nummer 1.1 d):
Träger niedersächsischer Fischereihäfen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Voraussetzung für die Förderung ist, dass

4.1.1 das Vorhaben sich in das operationelle Programm „EMFF – Operationelles Programm für Deutschland“ 2014 bis 2020 einordnet,

4.1.2 die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens gesichert erscheint. Es sind Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorzulegen, in denen auch nachzuweisen ist, dass die unterstellten Absatz- oder Umschlagmengen nachhaltig erreichbar sind; ab einer Investitionssumme von 500.000 EUR ist der Nachweis durch ein dem Antrag beizufügendes betriebswirtschaftliches Gutachten einer zur Wirtschaftsprüfung berechtigten Person zu erbringen,

4.2 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger haben sich durch eine Erklärung im Zuwendungsantrag damit einverstanden zu erklären, dass personenbezogene Daten in Bezug auf die Zuwendung veröffentlicht werden.

4.3 a) Öffentliche Antragsteller haben das für sie geltende Vergabeverfahren anzuwenden und im Verwendungsnachweis zu belegen.

b) Natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts haben sich bei jedem Auftrag wirtschaftlich und sparsam zu verhalten. Die Vergabehandlungen sind zu dokumentieren und im Verwendungsnachweis zu belegen.

In Abweichung von Nr. 3 Satz 1 ANBest-P gilt bei diesen Antragstellern bis zu einem Fördersatz von 50 % und einer Gesamtzuwendung von mehr als 25.000 Euro folgendes: Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger haben Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Es sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen.

Beträgt der Fördersatz mehr als 50 %, so sind, unabhängig von der Höhe der Gesamtzuwendung, die Vorschriften des Buchstaben a) anzuwenden und im Verwendungsnachweis zu belegen.

c) Bei Überschreiten des jeweiligen vergaberechtlichen EU-Schwellenwertes ist von allen Antragstellern das hiernach erforderliche Handeln anzuwenden.

4.4 Unterschreiten die zuwendungsfähigen Ausgaben den Betrag von 25.000 EUR, so kommt eine Förderung nicht in Betracht. Bei Vorhaben nach 1.1 c) dürfen die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht den Betrag von 15.000,- EUR unterschreiten.

4.5 Auswahlkriterien

Die vom EMFF-Begleitausschuss beschlossenen Auswahlkriterien sind anzuwenden. Die Auswahlkriterien sind dieser Richtlinie als Anlage beigefügt. Die Bewilligungsbehörde erstellt das ggf. erforderliche Ranking.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt

5.2.1 Bei Vorhaben gem. Nummer 1.1 Buchst. a) und b) bis zu 25 %.

5.2.2 Bei Vorhaben gem. Nummer 1.1 Buchst. c):

- bei privatrechtlichen Antragstellern bis zu 50 %,
- bei öffentlich-rechtlichen Antragstellern bis zu 100 %; bei Gebietskörperschaften unter besonderer Beachtung der Regelungen in Nr. 5.4.4.

5.2.3 Bei Vorhaben gem. Nummer 1.1 Buchst. d):

- bei privatrechtlichen Antragstellern bis zu 50 %,
- bei öffentlich-rechtlichen Antragstellern bis zu 100 %; bei Gebietskörperschaften unter besonderer Beachtung der Regelungen in Nr. 5.4.4,
- bei privatrechtlichen Antragstellern zwischen 50 % und 100 %, wenn das Vorhaben alle der folgenden Kriterien erfüllt:
 - das Vorhaben ist von kollektivem Interesse,
 - das Vorhaben hat einen kollektiven Begünstigten,
 - das Vorhaben weist, ggf. auf lokaler Ebene, innovative Aspekte auf.

5.2.4 Bei der Höhe der Zuwendung beziehen sich die Prozentsätze auf die gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens.

5.3

Bei Vorhaben gem. Nummer 1.1 c) und d), die von Zusammenschlüssen von Fischern oder anderen kollektiven Begünstigten durchgeführt werden, kann eine Erhöhung um 10 % erfolgen.

Bei Vorhaben gem. Nummer 1.1 c), die von Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen oder Branchenverbänden durchgeführt werden, kann eine Erhöhung um 25 % erfolgen.

5.4

5.4.1 Die Zuwendung besteht bei Nummer 1.1 a) und b) zu 75 % aus Mitteln des EMFF und zu 25 % aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Mittel). In Einzelfällen können die GAK-Mittel durch andere Haushaltsmittel des Landes ersetzt werden.

5.4.2 Die Zuwendung besteht bei Nummer 1.1 c) zu 75 % aus Mitteln des EMFF und zu 25 % aus Haushaltsmitteln des Landes.

5.4.3 Die Zuwendung besteht bei Nummer 1.1 d) zu 75 % aus Mitteln des EMFF und zu 25 % aus Haushaltsmitteln der antragstellenden Körperschaft oder aus Haushaltsmitteln des Landes.

5.4.4 Gebietskörperschaften haben bei Vorhaben der Nummer 1.1 c) und d) die 25 % Kofinanzierung aus ihren Eigenmitteln darzustellen. Eine vollfinanzierte Kofinanzierung aus Landesmitteln ist nur zulässig, wenn an dem Vorhaben ein besonderes Landesinteresse besteht und die Erfüllung des Zweckungszwecks nur mit den Landesmitteln möglich wird.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Abschlusszahlung,
- Maschinen, Einrichtungen, Geräte und sonstige beschaffte Gegenstände innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Abschlusszahlung

ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde veräußert, verpachtet oder nicht den Fördervoraussetzungen entsprechend verwendet werden.

Darüber hinaus sind die Nebenbestimmungen, die sich aus den Verfahrensvorschriften des Operationellen Programms oder aus gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zur Abwicklung des EMFF ergeben, zu beachten.

6.2 Zweckbindung und Rückzahlungsanspruch bei Zuschüssen von privaten Zuwendungsempfängern von mehr als 50.000 EUR sind zu sichern durch:

- a) Eintragung einer werthaltigen brieflosen Grundschuld an rangbereiter Stelle im Grundbuch zu Gunsten des Landes, vertreten durch das ML; sofern diese Sicherheitsleistung nicht ausreicht oder nicht zweckmäßig ist, durch
- b) Erbringung einer Bankbürgschaft oder
- c) Hinterlegung von Wertpapieren.

Zuschüsse, die sich auf mehrere Bauabschnitte eines Vorhabens beziehen, sind zusammenzurechnen und mit ihrem Gesamtbetrag, wenn dieser über 50.000 EUR liegt, zu sichern. Zuschüsse an juristische Personen des öffentlichen Rechts sind nicht zu sichern.

6.3 Die Sicherheiten müssen sich auch auf die Zinsen erstrecken. Bei Grundpfandrechten sind Zinsansprüche durch Eintragung eines Höchstzinssatzes von 12 % zu sichern.

6.4 Für den Fall der Rückforderung bei Nichteinhaltung der Zweckbindung ist nach Artikel 71 Abs. 1 und 2 der o.g. ESI-Verordnung innerhalb des Zeitraums von 5 bzw. 10 Jahren nach der Abschlusszahlung an den Begünstigten zurück zu fordern. Bei einer danach eintretenden zweckwidrigen Verwendung findet VV Nummer 8.3 zu § 44 LHO bzw. VV-Gk Nummer 8.3 Anwendung.

6.5 Investitionen, die auf den Neu- und Ausbau von Kapazitäten technischer Einrichtungen sowie auf innerbetrieblicher Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung von technischen Einrichtungen ausgerichtet sind, müssen innerhalb von 3 Jahren durchgeführt werden.

6.6 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, alle für die Gewährung der Förderung notwendigen Unterlagen während des Zweckbindungszeitraumes nach Nummer 6.1 und danach für die Dauer von weiteren fünf Jahren aufzubewahren.

6.7 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, auf Anforderung die Ergebnisse seines Vorhabens zur Bewertung der erreichten Programmziele auch nach Abschluss der Zuwendungsmaßnahme zur Verfügung zu stellen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV bzw. VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

7.3 Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:

7.3.1 Projektbeschreibung,

7.3.2 eine Erklärung, wann mit dem Vorhaben begonnen und bis wann es voraussichtlich beendet werden soll,

7.3.3 detaillierter Finanzierungsplan,

7.3.4 eine Wirtschaftlichkeitsberechnung, die auch Angaben über die bisherigen und zukünftigen Produktions- und Absatzverhältnisse der Antragstellerin oder des Antragstellers enthalten muss,

7.3.5 sofern zutreffend, die letzten drei Bilanzen des Unternehmens mit Gewinn- und Verlustrechnungen nebst Erläuterungen,

7.3.6 bei Bauvorhaben ein Bauplan und eine Baubeschreibung. Von einer Beteiligung des Staatlichen Baumanagements darf abgesehen werden, wenn die für die Baumaßnahme vorgesehene Zuwendung 1 Mill. EUR nicht übersteigt.

7.4 Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen fordern.

7.5 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von dem Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip). Die Auszahlung bewilligter Zuwendungen erfolgt auf Anforderung. Die Bewilligungsbehörde ändert ggf. auf Grund des Nachweises des förderfähigen Aufwandes in Verbindung mit dem bewilligten Fördermittelanteil die Zuwendungshöhe durch einen Änderungsbescheid. Die vorgelegten Zahlungs- und Rechnungsbelege sind durch die Bewilligungsbehörde mit einem Stempelaufdruck "Wurde für Zwecke des EU-EMFF genutzt" zu versehen.

7.6 Hinsichtlich der Unterlagen, die mit diesen Maßnahmen in Zusammenhang stehen können, steht dem ML, dem LRH, der Europäischen Kommission und dem Europäischen Rechnungshof sowie deren Beauftragten bei allen Dienst- und sonstigen Stellen, die mit der Bewilligung und Bewirtschaftung der Zuwendung zu tun haben, sowie bei den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern ein uneingeschränktes Prüfungsrecht zu.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom TT.MM.2015 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft.

An
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Anlagen

Auswahlkriterien der EMFF-Priorität 1 und 5 in Niedersachsen